

BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2025 57 vom 16. Juli 2024

BE Verwaltungsgericht, 2024-07-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2025_57

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2025 57 du 16 juillet 2024

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2025 57 del 16 luglio 2024

Regeste

Erlass von Verfahrenskosten (Verfügung der Regierungsstatthalterin des Verwaltungskreises Seeland vom 14. Januar 2025; vbv 11/2024) | Stundung/Erlass

Erwägungen

E. 24

März 2010 betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (Verfahrenskostendekret, VKD; BSG 161.12) beruft, ist festzuhalten, dass dieser Erlass nur für Verfahrenskosten der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft gilt (Art. 1 VKD) und daher auf die hier strittigen Verfahrenskosten keine Anwendung findet (vgl. zur Stellung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter als verwaltungsinterne Rechtspflegeinstanzen etwa Michel Daum, a.a.O., Art. 2 N. 32). – Gemäss Art. 25 und 62 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0) i.V.m. Art. 13 Abs. 1 der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21) kann auf Gesuch hin im Einzelfall von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Gebührenpflichtigen nachweisen, dass sie bedürftig

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 10.09.2025, Nr. 100.2025.57U, Seite 5 sind. Da es sich um eine Kann-Vorschrift handelt, besteht kein Rechtsanspruch auf einen Erlass der Verfahrenskosten; vielmehr hat die Behörde einen Entscheid nach pflichtgemässen Ermessen zu treffen (vgl. VGE 2017/78 vom 15.5.2017; ferner für den Erlass nach den Vorschriften des VKD etwa VGE 2019/164 vom 15.4.2020 E. 2.1; BGer 2D_60/2011 vom 21.10.2011 E. 2). Solange sie ihr Ermessen pflichtgemäss ausübt, ist es dem Verwaltungsgericht verwehrt, sein eigenes Ermessen anstelle desjenigen der Vorinstanz zu setzen; es greift erst ein, wenn diese ihr Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt hat (BVR 2018 S. 139 E. 6.2; vgl. zum grossen Beurteilungs- und Ermessensspielraum der Behörden bei der Bestimmung und Verlegung der Verfahrenskosten und zur Zurückhaltung bei der gerichtlichen Überprüfung von Kostensprüchen statt vieler BVR 2022 S. 235 [VGE 2018/447/2019/72 vom 5.4.2022] nicht publ. E. 7.3; Ruth Herzog, a.a.O., Art. 80 N. 19 mit weiteren Hinweisen). – Die Regierungsstatthalterin hat im Wesentlichen erwogen, dass ein nachträglicher Erlass der Verfahrenskosten ausgeschlossen sei, weil der Beschwerdeführerin im Verfahren betreffend Verweigerung der Zusage des Gemeindebürgerrechts die unentgeltliche Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde verweigert worden sei (vgl. angefochtene Verfügung E. 7 ff.). – Demgegenüber macht die Beschwerdeführerin geltend, dass der Zweck des Erlasses oder der Stundung von Gerichts- bzw. Verfahrenskosten ein anderer sei als derjenige der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. Dementsprechend stellten sich

unterschiedliche Fragen und die Verfahren seien deshalb auseinanderzuhalten. Beim Erlass von Verfahrenskosten sei das Vorliegen einer «dauernden Mittellosigkeit» massgebend, weshalb ein entsprechendes Gesuch auch nach Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit möglich sei (vgl. Beschwerde Ziff. 46 ff.). – Mit dem Erlass soll namentlich der Situation bedürftiger Kostenpflichtiger und den mit der Bezahlung der Kosten verbundenen Härten Rechnung getragen werden (vgl. Ruth Herzog, a.a.O., Art. 103 N. 16). Die

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 10.09.2025, Nr. 100.2025.57U, Seite 6 Möglichkeit des Erlasses entbindet die betroffene Person jedoch nicht davon, die Prozessrisiken vernünftig einzuschätzen und abzuwägen, da es nicht Zweck des Erlassverfahrens ist, das Kostenrisiko einer leichtfertigen Prozessführung nachträglich zu mildern. Wurde ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit abgewiesen, rechtfertigt sich daher ein nachträglicher Erlass grundsätzlich nicht; die engeren Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege dürfen nicht durch ein nachträgliches Erlassgesuch unterlaufen werden (vgl. für den Zivilprozess BGer 9D_7/2025 vom 4.6.2025 E. 2.2, 5D_222/2023 vom 12.12.2023 E. 4; Sébastien Moret, in Karl Spühler [Hrsg.], Kurzkomentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2023, Art. 112 N. 1 mit weiteren Hinweisen). – Der Beschwerdeführerin wurde im Beschwerdeverfahren betreffend Verweigerung der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts die unentgeltliche Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit verweigert. Nach dem Kostenspruch hat sie daher die Verfahrenskosten zu tragen, festgesetzt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 600.-- (Entscheidung vom 16.7.2024 im Verfahren vbv 11/2024). Die hiergegen erhobenen Rechtsmittel sind erfolglos geblieben. Bei dieser Sachlage ist nach dem zuvor Erwogenen nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz einen nachträglichen Erlass der Verfahrenskosten ablehnt. Vielmehr muss sich die Beschwerdeführerin vorwerfen lassen, ihre Verfahren leichtfertig geführt zu haben. Die gegenteilige Auffassung käme letztlich einer Revision des rechtskräftigen (Kosten-)Entscheids vom 16. Juli 2024 gleich, was nicht dem Zweck des Kostenerlasses entspricht. Abgesehen davon substantiiert und belegt die Beschwerdeführerin die behauptete dauernde Mittellosigkeit nicht ansatzweise. Anders als sie anzunehmen scheint, hätte sie entsprechende Unterlagen im Rechtsmittelverfahren unaufgefordert ins Recht legen müssen (Mitwirkungspflicht; vgl. Art. 20 Abs. 1 VRPG); eine blosser Beweisofferte genügt nicht (vgl. Eingabe vom 27.8.2025 S. 2; dazu Michel Daum, a.a.O., Art. 20 N. 4 mit Hinweis). – Damit stellt der verweigerte Erlass der Verfahrenskosten keine Rechtsverletzung im Sinn eines qualifizierten Ermessensfehlers dar (vgl. zum

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 10.09.2025, Nr. 100.2025.57U, Seite 7 Begriff etwa Ruth Herzog, a.a.O., Art. 66 N. 57). Die angefochtene Verfügung hält demnach der Rechtskontrolle stand. Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist ohne Schriftenwechsel und Einholen der Vorakten abzuweisen (Art. 83 i.V.m. Art. 69 Abs. 1 und 2 VRPG). – Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die unterliegende Beschwerdeführerin an sich kostenpflichtig (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Sie hat jedoch um unentgeltliche Rechtspflege ersucht. – Auf Gesuch hin befreit die Verwaltungsjustizbehörde eine Partei von den Verfahrenskosten, wenn die Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 111 Abs. 1 VRPG; vgl. auch Art. 117 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272]). – Wie sich aus den vorstehenden

Erwägungen ergibt, muss die Verwaltungsgerichtsbeschwerde als von vornherein aussichtslos bezeichnet werden. Zutreffend hat die Vorinstanz dargelegt, weshalb für rechtskräftig festgelegte Verfahrenskosten nach Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit grundsätzlich kein Erlass gewährt werden kann. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist daher abzuweisen, ohne dass die Prozessarmut der Beschwerdeführerin noch zu prüfen wäre. Da über das Gesuch erst im Endentscheid befunden wird, sind die Kosten praxisgemäss bloss in der Höhe der üblichen Abschreibungsgebühr zu erheben (BVR 2016 S. 369 E. 4.3.1; Lucie von Büren, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 111 N. 17). Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 108 Abs. 3 und Art. 104 VRPG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 10.09.2025, Nr. 100.2025.57U, Seite 8 Demnach entscheidet der Einzelrichter:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.